

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben für die Stadt Bad Salzdetfurth**

vom 30.11.1995

(Amtsblatt Landkreis Hildesheim 1995, S. 1157, in Kraft seit 21.12.1995)

### **In der Fassung vom 21.06.2001**

(1. Änderung vom 21.06.2001, Amtsblatt Landkreis 2001, S. 646, in Kraft seit 01.01.2002)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth in seiner Sitzung am 30.11.1995 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Allgemeines

Für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgabe (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

#### § 2

##### Entgeltliche Pflichtaufgaben

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b) die Gestellung einer Brandsicherheitswache gem. § 28 Abs. I NBrandSchG,
- c) Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 2 NBrandSchG,
- d) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (Fehlalarm),
- e) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z.B. Kraftfahrzeugbrände)

## § 3

Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in §§ 1 und 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Diese freiwilligen Leistungen sind:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten
- d) Einfangen und Transportieren von Tieren, Bekämpfung und Entfernung von Wespennestern,
- e) Auspumpen von Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

## § 4

Kosten- und Gebührenschildner

(1) Der Kostenschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach § 2 der Satzung

- a), d) und e) gem. § 26 Abs. 4 NBrandSchG
- b) gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG (Veranstalter- oder Veranlasser)
- c) gem. § 2 Abs. 2 Salz 2 NBrandSchG (ersuchte Gemeinde)

(2) Gebührenschildner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt.

(3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz/dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

## § 5

Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung

(1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- und Gebührentarif erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- und Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach

Materialverbrauch vorgesehen ist, die Zeit der Abwesenheit von Feuerwehrkräften, Geräten von jeweiligen Feuerwehrhaus, beim Fahrzeugeinsatz die tatsächliche Kilometerleistung. Zu den Nutzungskosten der Fahrzeuge gehören Abschreibung, Kraftstoffkosten, Kosten der Haftpflichtversicherung, regelmäßige Fahrzeugprüfung und Wartung bezogen auf den Einsatzkilometer (Pauschbetrag).

## § 6

### Entstehen der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterial / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

## § 7

### Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Der Kostenersatz, bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Der Kostenersatz und die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

## § 8

### Haftung

Die Stadt Bad Salzdetfurth haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit Angehörige der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

## § 9

### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Gebührensatzung für Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Salzdetfurth vom 14.10.1982 außer Kraft.

Bad Salzdetfurth, den 30.11.1995

STADT BAD SALZDETFURTH

gez. Wegner  
Bürgermeister

gez. Schaper  
Stadtdirektor

**Kosten- und Gebührentarif gem. § 5 der Satzung:**

Kosten- u. Gebührenziffer	Kosten- und Gebührentatbestand	Bemessungsgrund- €/Std.
<b>1.</b>	<b>Personaleinsatz</b>	
	Im Einsatzdienst, Ausführung von Arbeiten aller Art, Beaufsichtigung von Geräten und Maschinen je Person	31,00
<b>2.</b>	<b>Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personen)</b>	
2.1.	Löschfahrzeuge	
2.1.1.	Tragkraftspritzenfahrzeug	28,00
2.1.2.	Tragkraftspritzenfahrzeug (Wasser)	30,00
2.1.3.	Löschgruppenfahrzeug LF 8	36,00
2.1.4.	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	65,00
2.1.5.	Tanklöschfahrzeug TLF 8 W	51,00
2.1.6.	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	75,00
2.2.	Geräte-, Rüst- und sonstige Wagen	
2.2.1.	Mannschaftstransportwagen MTW	25,00
2.2.2.	Gerätewagen GW-Z	40,00
2.2.3.	Drehleiter DL 30	75,00
2.2.4.	Anhänger	15,00
2.2.5.	Einsatzleitwagen ELW	20,00
<b>3.</b>	<b>Einsatz, Inanspruchnahme bzw. Überlassung von feuerwehr- technischen Geräten und Ausrüstung</b>	
3.1.	Arbeitsgerät	
3.1.1.	Schneidgerät mit Elektroantrieb	10,00
3.1.2.	Spreizer mit Elektroantrieb	10,00
3.1.3.	Hydraulischer Heber und Hebesätze	10,00
3.1.4.	Tragkraftspritze TS 8/8	15,00
3.1.5.	Atemschutzgerät	12,00
3.1.6.	Vollschutzanzug	50,00
3.1.7.	Motorsäge	10,00
3.1.8.	Stromerzeuger	10,00
3.1.9.	Ölspergardine	10,00
3.1.10.	Flutlichtstrahler, incl. Zubehör	10,00
<b>4.</b>	<b>Verbrauchsmaterial/Sachleistungen/Entsorgungskosten</b>	

werden nach den jeweiligen Wiederbeschaffungskosten bzw. den tatsächlichen Entsorgungskosten zzgl. 10 % Gemeinkostenzuschlag berechnet. Dies sind z.B. Bindemittel, Insektenvertilger, Feuerlöscher, Entsorgung von Bindemitteln.

**5. Gebühr für den Einsatz nach § 2 Abs. 1 d (Fehlalarm)**

Personal und Sachkosten für mind. 1 Std. zuzüglich einer Grundgebühr von 250,00 € bei vorsätzlicher Alarmierung